

# § 24b UrhG Vertragshilfe für die Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste

UrhG - Urheberrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

## § 24b.

Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten beim Schlichtungsausschuss (§ 82 VerwGesG 2016, BGBl. I Nr. 27/2016) Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)